

Die Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Karma Tengyal Ling, buddhistische Gemeinschaft".

Der Sitz ist Stechlin OT Menz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist, soziale und kulturelle Aktivitäten unter dem Aspekt der buddhistischen Philosophie zu entwickeln und praktisch umzusetzen und die Ausübung der buddhistischen Religion nichtsektiererisch zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch:

1. Einrichtung eines Tempels, in dem Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht wird und Bau einer Kloster- bzw. Tempelanlage.
2. Schaffung von Zurückziehungsmöglichkeiten für einzelne Personen und Gruppen, um unter anderem Ein- und Drei- Jahres Rückziehungen durchführen zu können.
3. Einladung von Lehrern der buddhistischen Religion, insbesondere der Karma-Kagyü-Tradition.
4. Veranstaltungen, Kurse und Ausbildungsseminare der verschiedenen buddhistischen Schulen.
5. Einrichtung und Unterhalt einer Bücherei zum Studium buddhistischer Texte, sowie die Schaffung einer Abteilung für wissenschaftliche Literatur.
6. Aufbewahrung von buddhistischen Kunstgegenständen und Pflege buddhistischer Kunst- und Kulturformen.
7. Unterstützung buddhistischer Klöster und religiöser Einrichtungen im Ursprungsland und traditionellen Gebieten des Buddhismus.
8. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die die Begegnung mit der buddhistischen Kultur und Sichtweise fördern.
9. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, welche den interreligiösen Dialog fördern.
10. Einrichtung von buddhistischen Schulen und Kindergärten, sowie Entwickeln von Grundlagen buddhistischer Pädagogik für den Ethikunterricht.
11. Förderung der Ausbildung in der Sterbebegleitung.
12. Durchführung von mildtätigen Aktivitäten und Schaffung von dazu gehörigen Institutionen (z.B. Armenspeisungen).

§3 Zuwendungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geistiges Oberhaupt

Der Verein und seine Aktivität unterstehen dem Oberhaupt der Karma-Kagyü-Schule, dem 17. Gyalwa Karmapa in Tsurpu / Tibet, Karma Urgyen Thrinley Dorje.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bestimmen über Ausführung der Richtlinien und die Arbeit des Vereins. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt höchstens 9.

Die fördernden Mitglieder fördern den Satzungszweck des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitgliedschaft bedarf nicht der Zustimmung des Vorstands.

Die fördernde und ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie endet automatisch, wenn trotz Mahnung über einen Zeitraum von drei Monaten kein Mitgliedsbeitrag mehr gezahlt wurde oder der beschlossene Mindestbeitrag nicht eingehalten wird, oder durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist fristlos möglich, und erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. Wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt.
2. Wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit 2/3 der Stimmberechtigten.

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zur Festsetzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

Die Einberufung der Versammlung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresabrechnung.

Einmal im Jahr sollte zusätzlich ein Treffen aller Mitglieder (fördernde und ordentliche) stattfinden.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder durch einfache Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

§8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder möglich.

§9 Beurkundung

Die in den Vorstandssitzungen und der Versammlung der ordentlichen Mitglieder gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.